

Dr. Josef Unterweger

A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

via WebERV

Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Wien, am 2. März 2016

Global/Glyphosat16 / u / 3A

Angezeigt:

1. Verantwortlicher Vertreter von
Monsanto Europe S.A.
Avenue de Tervuren 270-272
BEL-1150 Brüssel
2. Verantwortlicher Vertreter von
Monsanto GmbH
Rosenbursenstraße 8/5
1010 Wien
3. Verantwortlicher Vertreter von
Bundesinstitut für Risikobewertung BfR
Max-Dohrn-Str. 8-10
10589 Berlin
4. Verantwortlicher Vertreter von
European Food Safety Authority EFSA
Via Carlo Magno 1A
ITA-43126 Parma
5. Unbekannte Täter, insbesondere in 1. – 4.

Anzeigerin und Privatbeteiligte: GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation
Neustiftgasse 36, 1070 Wien

vertreten durch: Dr. Josef Unterweger
Buchfeldgasse 19a
1080 Wien
Vollmacht erteilt

wegen: Verdacht nach §§ 146, 147, 148 StGB

Sachverhaltsdarstellung

samt

Privatbeteiligtenanschluss

1-fach
2 Beilagen (einfach)

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation erstattet die

Sachverhaltsdarstellung

samt

Privatbeteiligtenanschluss

I. Sachverhaltsdarstellung

1. GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation ist eine österreichische Umweltschutzorganisation, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- sowie Wasserwirtschaft gemäß Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0035-V/1/2005 vom 17.5.2005 anerkannt ist und deren gemeinnützige Tätigkeit insbesondere der Schutz der Umwelt, der Schutz der Gesundheit und die Vorbeugung von Katastrophen ist.

2. Zu den Angezeigten

2.1. Monsanto

Monsanto Europe S.A. ist die Muttergesellschaft von Monsanto GmbH. Beide Unternehmen sind Teile des Monsanto Konzerns. Dieser ist einer der größten Pharma-, Chemie- und Gentechnikproduzenten, sowie Saatgutproduzent. Monsanto produziert das Pestizid Glyphosat. Glyphosat ist für etwa 40 % der Einnahmen von Monsanto in Deutschland verantwortlich.

2.2. Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

BfR ist eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufgabenbereich des BfR umfasst insbesondere auch Fragen der Zulassung von Pestiziden.

2.3. Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

EFSA hat unter anderem die Aufgabe die Zulassung von Pestiziden zu beurteilen und wissenschaftliche Stellungnahmen für EU-Kommission, EU-Parlament und die Mitgliedsstaaten der europäischen Union bereit zu stellen.

3. Zum Sachverhalt

3.1. Glyphosat ist ein Unkrautvernichtungsmittel, welches unter anderem von „Monsanto“ hergestellt und vertrieben wird. Glyphosat wird weltweit zur Unkrautbekämpfung in Landwirtschaft, Gartenbau, Industrie und Privathaushalten eingesetzt. Glyphosat wirkt unselektiv gegen Pflanzen; Nutzpflanzen können mittels Gentechnik eine Resistenz gegen Glyphosat erhalten. Glyphosat ist weltweit seit Jahren der mengenmäßig bedeutendste Inhaltsstoff von Herbiziden.
(zit. nach: wikipedia, abgerufen am 28. Feber 2016).

3.2. Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) stufte am 20. März 2015 Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend für Menschen“ ein.
Wirkstoffe die krebserregend sind, dürfen in der EU gemäß Pestizidverordnung 1107/2009 nicht zugelassen werden. Bestehende Zulassungen dürfen nicht verlängert werden.

3.3. Die Zulassung von Glyphosat in Europa läuft 2016 aus. Monsanto ist der führende Hersteller und Vertreiber von Glyphosat. Unter der Führung von Monsanto Europe S.A. haben sich Hersteller und Vertreiber zusammengeschlossen um im Mai 2012 eine Verlängerung der Zulassung zu beantragen.
In diesem Antrag auf Verlängerung der Zulassung erklärte Monsanto auch, dass Glyphosat kein krebserregendes Potential (“no oncogenic potential”) habe. Begründet wurde dies unter anderem mit fünf Kanzerogenitätsstudien an Labormäusen.

Das Deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat die Einschätzung von Monsanto, wonach Glyphosat nicht krebserregend sei, übernommen.

Am 20. März 2015 stufte die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) der WHO Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend für Menschen“ ein.

Veranlasst durch diese WHO-Einstufung als Kanzerogen der Gruppe 2A überprüfte das BfR erstmals die Auswertung der von Monsanto eingereichten Krebsstudien.

Dabei stellte sich heraus, dass der unter der Führung von Monsanto Europe S.A. erstellte Verlängerungsantrag u.a. auf Tierstudien basiert, die nicht regelrecht und nicht fachgerecht ausgewertet und interpretiert worden waren.

Insbesondere war die Bewertung und Interpretation von fünf Kanzerogenitätsstudien mit Labormäusen anhand eines weniger empfindlichen statistischen Auswertungsverfahrens (paarweise Vergleiche) und nicht anhand des in der geltenden OECD-Leitlinie empfohlenen Trendtest erfolgt. Dadurch wurden die tatsächlich in allen fünf eingereichten Industriestudien aufgetretenen signifikanten Krebseffekte, in vier dieser fünf Studien verdeckt.

Wirkstoffe die in mindestens zwei unabhängigen Tierversuchen eine signifikante krebserregende Wirkung zeigen, dürfen in der EU gemäß Pestizidverordnung 1107/2009 nicht zugelassen werden. Bestehende Zulassungen dürfen nicht verlängert werden. Diese im Verlängerungsantrag enthaltenen Studien belegen bei OECD-konformer Auswertung, dass Glyphosat in fünf zeitlich und räumlich getrennten Kanzerogenitätsstudien bei Mäusen Krebs verursacht hat.

Hätte der unter Führung von Monsanto Europe S.A. erstellte Verlängerungsantrag nicht tatsachenwidrig behauptet, dass Glyphosat "kein krebserregendes Potential" aufwiese, wäre der Verlängerungsantrag ohne weiteres zurückzuweisen gewesen.

Das BfR wurde auf die nicht OECD-konforme Auswertung der Tierstudien im Verlängerungsantrag und die Unrichtigkeit seiner Gefahrenschätzung zu Krebs hingewiesen.

Das BfR hat daraufhin seinen Standpunkt nicht revidiert, sondern weiterhin den Standpunkt von Monsanto eingenommen und eine kontrafaktische Stellungnahme an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) abgegeben, die auf einer falschen und gegen lege artis verstoßenden Verwendung der Daten beruht und die in sich selbst widersprüchlich ist.

Entgegen den vorliegenden Studienergebnissen hielt das BfR an seiner ursprünglichen Schlussfolgerung fest, eine Klassifizierung von Glyphosat als krebserregend wäre nicht angemessen.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat diese unrichtige Bewertung des BfR ohne weiteres als richtig übernommen. Und obwohl 96 internationale Forscher in einem Offenen Brief an die EU-Kommission die EFSA-Schlussfolgerungen als 'wissenschaftlich inakzeptabel', mit 'schwerwiegenden Mängeln' behaftet und 'in die Irre führend' qualifizierten, hält die die EFSA weiterhin entgegen den Tatsachen und entgegen wissenschaftlicher Evidenz an ihrer Schlussfolgerung fest, dass Glyphosat nicht als krebserregend zu klassifizieren sei.

Beweis:

- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (kurz: PestizidVO)

3.4. Strafurteile wegen wissenschaftlichen Betrugs

„In zwei Fällen hat die amerikanische Umweltbehörde EPA Labore der bewussten Fälschung von Testergebnissen überführt, die unter anderem von Monsanto mit Glyphosatstudien beauftragt waren.

Das Justizministerium schloss 1978 die Industrial Biotest Laboratories (IBT Labs). Die Geschäftsführung wurde 1983 unter anderem der Fälschung von Aussagen und der Fälschung wissenschaftlicher Daten, die der Regierung vorgelegt wurden, für schuldig befunden.

Im Jahr 1991 wurden der Eigentümer von Craven Laboratories und einige Mitarbeiter wegen 20 ähnlicher schwerer Straftaten angeklagt und verurteilt.

Monsanto erklärte, dass die betroffenen Studien wiederholt wurden und sich die EPA-Zertifizierung von Roundup nun nicht mehr auf Studien der Craven Labs oder IBT Labs stütze.“

(wikipedia: Glyphosat, abgerufen am 29. Feber 2016)

Beweis:

- Backgrounder: Testing Fraud: IBT and Craven Labs (PDF; 100 kB), Monsanto Imagine, Juni 2005

- Schneider, K. 1983. Faking it: The case against Industrial Bio-Test Laboratories. The Amicus Journal (Spring): 14–26. Einzusehen auf Planetwaves Faking It und Planetwaves IBT Guilty.

- US EPA: EPA FY 1994 Enforcement and Compliance Assurance Accomplishments Report (PDF; 1,3 MB). 1994.

3.5. Subjektive Tatseite

Wissenschaftlicher Betrug und Fälschung ist in Zusammenhang mit von Monsanto beauftragten Studien über Glyphosat notorisch und offenkundig.

Trotz Kenntnis dieses Umstandes hat sich das BfR die Angaben im von Monsanto eingebrachten Verlängerungsantrag ungeprüft als wahr zu eigen gemacht. Nachdem Hinweise erfolgten, dass Monsanto – wiederum – unkorrekte Angaben gemacht hat, wodurch statistisch signifikante Krebseffekte verdeckt blieben, hat das BfR die offenkundig inkorrekten Angaben nicht nur nicht revidiert, sondern selbst eine kontrafaktische Stellungnahme zugunsten des Verlängerungsantrages erstattet .

Die EFSA hat trotz Hinweisen auf die Unzulänglichkeit der BfR-Bewertung deren Argumente und Schlussfolgerungen übernommen und entgegen den vorliegenden Studienergebnissen verkündet, dass es eine Klassifizierung und Kennzeichnung von Glyphosat als Karzinogen nicht als angemessen betrachte.

Sämtliche Angezeigten haben Vorsatz zu verantworten.

4. Entgeltlichkeit

Monsanto erzielte 2011 einen Nettogewinn von 1,6 Milliarden US-Dollar bei einem Umsatz von 11,8 Milliarden US-Dollar. Etwa 27 % der Einnahmen stammen aus der Herstellung und dem Verkauf von Herbiziden. Bekanntestes Produkt ist Glyphosat, das unter verschiedenen Markennamen, insbesondere als Roundup, vertrieben wird. Glyphosat ist für etwa 40 % der Einnahmen von Monsanto in Deutschland und Österreich verantwortlich.

5. §§ 146 – 148 StGB

Das Handeln der Angezeigten erfolgte vorsätzlich.

Die Tathandlungen erfolgten, um sich oder einen Dritten, jedenfalls Monsanto Europe S.A. und Monsanto GmbH zu bereichern.

Die Bereicherung ist unrechtmäßig, weil sie gegen gesetzliches Verbot erfolgt, nämlich entgegen §§ 80, 81, 83 – 89 StGB, aber auch entgegen Pestizidverordnung 1107/2009 und Pflanzenschutzmittelrichtlinie 91/414/EWG.

Einen schweren Betrug nach § 147 StGB begeht, wer falsche oder verfälschte Daten oder ein anderes solches Beweismittel benützt.

Insbesondere die im Mai 2012 von den Antagsstellern unter Führung von Monsanto eingereichten fünf Kanzerogenitätsstudien mit Labormäusen waren nicht im Sinne der geltenden OECD- Leitlinie ausgewertet und interpretiert worden. Auf diese Weise wurde unter der Führung von Monsanto ein Verlängerungsantrag eingereicht, der verschleierte, dass in allen fünf Mäusestudien signifikante Krebseffekte aufgetreten sind und Glyphosat nicht die Voraussetzungen für eine Zulassung gemäß 1107/2009 erfüllt.

Der Schaden übersteigt schon dann Euro 300.000 beträchtlich, wenn durch die angezeigten Handlungen bloß eine einzige Person an Krebs erkrankt.

Die Angezeigten haben ihre Handlungen gewerbsmäßig, also in der Absicht begangen, sich durch deren wiederkehrende Begehung ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen.

Monsanto war zumindest in zwei Fällen Auftraggeber von Glyphosat-Studien, die im Zusammenhang mit gerichtkundigem wissenschaftlichen Betrug, der zu Verurteilungen der Untersuchungslabor führte, standen.

6. Zur Zuständigkeit

Glyphosat ist wahrscheinlich krebserregend für den Menschen (WHO 2015).

Glyphosat wird in Österreich in großem Ausmaß, sowohl in der Landwirtschaft wie auch von Hobbygärtnern, ausgebracht. Die Rückstände von Glyphosat wurden in der Bevölkerung festgestellt. Die Ausbringung krebserregender Mittel ist geeignet Krebs auszulösen. Dies kann als Körperverletzung, allenfalls als Tötungsdelikt zu werten sein.

Die Kunden werden in ihrer Erwartung getäuscht, Produkte zu erwerben, welche

„keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt“

(VO(EG) Nr. 1107/2009 PestizidVO, Erwägungsgrund 8 letzter Satz)

keinesfalls aber **wahrscheinlich krebserregende Wirkung** auf den Menschen haben.

Der verpönte Erfolg wird auch in Österreich eintreten. Die Zuständigkeit auch der österreichischen Gerichte ist damit gegeben.

Beweis,

- wie vor

- und unter einem vorgelegt

- Analyse zur Darstellung und Bewertung von fünf Krebsstudien an Mäusen im Rahmen des Wiedergenehmigungsverfahrens des Wirkstoffs Glyphosat,

Dr. Peter Clausing, 29. Februar 2016

- Offener Brief Univ. Prof. Christopher J. Portier und 97 weitere an EU-Kommissar Vytenis Andriukaitis vom 27. November 2015 (unbeglaubigte Übersetzung samt englischem Original)

-

II. Privatbeteiligtenanschluss

1. Der Privatbeteiligte kann einen aus der Straftat abgeleiteten, auf Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung gerichteten Anspruch gegen den Beschuldigten geltend machen. (§ 69 Abs 1 S 1 StPO)

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation ist anerkannte Umweltschutzorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 aufgrund behördlicher Anerkennung seit 17.5.2005. Die Stellung als anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 berechtigt GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, Verfahren nach dem Bundesumwelthaftungsgesetz, Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz oder naturschutzrechtliche oder strafrechtliche Verfahren einzuleiten und Partei dieser Verfahren zu sein.

Anerkannte Umweltorganisationen wie die GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation sind insbesondere berechtigt, Beschwerden nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz zu erheben. Die Erhebung von Beschwerden nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz richtet sich auch auf die Wiederherstellung des unbeeinträchtigten Zustandes.

Das Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, aber auch wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Verfahren bezwecken die Genehmigung oder Untersagung einer Anlage die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, etwa Luft, Wasser oder geschützte Tierarten oder Habitate hat. Dabei können insbesondere Auflagen beantragt und vorgeschrieben oder Unterlassung verlangt werden.

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation hat daher einen aus der Straftat abgeleiteten, auf Leistung (zum Beispiel Wiederherstellung des vorigen Zustandes), Feststellung (zum Beispiel Feststellung der Umweltstörung) oder Rechtsgestaltung (zum Beispiel Genehmigung einer Anlage unter Auflagen bzw. Unterlassung der Einbringung von Glyphosat in den Grundwasserkörper oder Verpflichtung zur Kennzeichnung des Produktes) gerichteten Anspruch gegen die Angezeigten.

2. Es besteht der Verdacht, dass die Angezeigten sowie deren verantwortliche Organe und weitere unbekannte Täter auch eine Gefährdung der Umwelt, insbesondere des Bodens und des Wassers durch Substanzen, die wahrscheinlich krebserregend für den Menschen sind, mitzuverantworten haben.
3. Aufgrund dieses Verdachtes hat die Einschreiterin Erhebungen durchführen müssen und dafür Aufwendung in Höhe von zumindest € 1.000,00 gehabt. Die Einschreiterin ist damit Privatbeteiligte und Opfer und ist berechtigt, aufgrund rechtswidrigen schuldhaften und kausalen Verhaltens von den Schädigern diesen Betrag restituiert zu erhalten. Global 2000 Umweltschutzorganisation schließt sich mit einem Teilbetrag von € 1.000,00 als Privatbeteiligte im Strafverfahren an.
4. GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation hält fest, dass ihr - unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte - als Umweltschutzorganisation Zugang zum Recht in auch gerichtlichen Verfahren betreffend die Umwelt einschliesslich des Rechtes der Erhebung von Rechtsmitteln hat, die es ermöglichen, dass Rechtsverstöße von Behörden oder privaten Personen effektiv gerügt werden können.
(Aarhus Convention Compliance Committee ACCC/C/2011/63, Findings RN 66)

Die Privatbeteiligte stellt aus all diesen Gründen den

Antrag

- die angebotenen Beweise zu erheben,
- den Sachverhalt auf seine strafrechtliche Relevanz zu prüfen,
- nach den 12. Hauptstück der StPO vorzugehen,
- die Privatbeteiligte zur Hauptverhandlung zu laden.

GLOBAL 2000 Umweltschutzorganisation